

Rahmenhygienekonzept für Kirchenkaffees (Geburtstagsrunden/Angebote nach dem Gottesdienst/Sommerkaffees usw.) in der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 2. August 2021

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln und die Zutrittsregeln hin.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.3 Bei Zutritt sind die Besucherinnen und Besucher gebeten, sich die Hände zu desinfizieren (Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet).

1.4 Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden entsprechend dem Reinigungsplan regelmäßig gereinigt und ggf. desinfiziert sowie entsprechend dem Lüftungskonzept (vgl. unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreicherung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf) gelüftet.

1.5 In den Toilettenräumen stehen Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit. Aushänge (abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien>) informieren über das richtige Händewaschen.

2. Zutritt und Abstand der Besucherinnen und Besucher

2.1 Bei jedem Kirchenkaffee sind Verantwortliche anwesend.

2.2 Bei dem Zutritt achten die Verantwortlichen darauf, dass die Besucherinnen und Besucher einzeln mit Sicherheitsabstand (1,5 Meter) oder nur in Hausgemeinschaften eintreten.

2.3 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Die Tische und Stühle sind so gestellt, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Die Verantwortlichen achten darauf, dass die Besucherinnen und Besucher den Abstand einhalten. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.

2.4 Die Verantwortliche berechnen im Voraus, wie viele Personen bei Einhaltung des Mindestabstands am Kirchenkaffee teilnehmen können und achten auf die Einhaltung dieser Personenzahl.

3. Kontakthygiene

3.1 Die Berührung und das Herumreichen von gemeinsam genutzten Gegenständen werden vermieden. Die Handkontaktflächen werden im erforderlichen Umfang vor und ggf. nach der Veranstaltung desinfiziert.

3.2 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Handschlag.

4. Medizinische Masken

Allen Besucherinnen und Besucher tragen eine medizinische Maske, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten. Die Verantwortlichen tragen durchgehend eine medizinische Maske und achten ggf. darauf, dass die Besucherinnen und Besucher bei Zutritt und Verlassen des Kirchenkaffees die medizinische Maske tragen.

5. Angebot von Getränken und Speisen

5.1 Weder bei den Getränken noch bei den Speisen gibt es ein Selbstbedienungsangebot. Alles wird von den Verantwortlichen ausgeschenkt oder ausgeteilt, so dass nur die Verantwortlichen Kaffee-/Teekannen, Wasserflaschen, Milchflaschen, Zuckerstreuer o.ä. berühren. Ebenso wird mit angebotenen Speisen (Kuchen, Keksen, Broten o.ä.) verfahren.

5.2 Die Verantwortlichen desinfizieren sich regelmäßig die Hände und teilen Getränke und Speisen möglichst kontaktlos aus. Die Verantwortlichen tragen dabei durchgehend eine medizinische Maske.

5.3 Das Speisenangebot ist so aufgestellt, dass eine Plexiglasscheibe oder eine ähnliche Vorrichtung davor angebracht ist oder ein so großer Abstand zu den Besuchern besteht, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist.

5.4 Verwendetes Geschirr wird von den Verantwortlichen eingesammelt und so heiß gespült und vollständig getrocknet, dass eine Übertragung auf diesem Weg ausgeschlossen ist.

5.5 Verantwortliche für das Kirchenkaffee sind Personen, die frei von Krankheitssymptomen sind und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit Personen hatten, die an Covid-19 erkrankt sind. Alle Verantwortlichen sind über die erforderlichen Hygienemaßnahmen unterrichtet und haben sich zu deren Einhaltung verpflichtet.

6. Kirchenkaffee und ähnliche Veranstaltung im Innenraum

Berlin: Alle Besucherinnen und Besucher und alle Verantwortlichen haben entweder ein tagesaktuelles negatives Testergebnis oder sind von der Testpflicht befreit (Ausnahmen des § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (geimpfte und genesene Personen)).

Brandenburg: Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses kann entfallen, wenn innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises entfällt ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung.

Sachsen: Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt für Gastronomiebetriebe im Innenbereich die Testpflicht.

7. Kontakterfassung

In Sachsen: Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt für die Gastronomiebetriebe im Außenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung.

Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste in Papier oder digital erfasst. Die erforderlichen Daten der Dokumentation ergeben sich aus der „Teilnehmendekarte Berlin“, „Teilnehmendekarte Brandenburg“ bzw. „Teilnehmendekarte Sachsen“ und sind unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen. Diese Angaben werden für die Dauer von vier Wochen (in Berlin für zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Kontaktliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vorzunehmen, werden Teilnehmendekarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können. Zunehmend ist die Erfassung der Anwesenheit auch durch digitale Systeme möglich, für die sodann besondere Anforderungen gelten, die sich aus den geltenden Coronaverordnungen der Bundesländer ergeben.